



Diversity in der Hochschulgesetzgebung: Realisierung von Chancengerechtigkeit oder Aufrechterhaltung alter Ordnungen?

Gliederung

1. Gesetzlicher Auftrag an die Hochschulen zur Umsetzung von Chancengerechtigkeit
2. Wirken die Rechtsinstrumente wie intendiert?
Analyse zweier Fallbeispiele
 - Diversitätsbeauftragte
 - Nachteilsausgleich
3. (Wie) Kann Recht „Vielfalt“ definieren?

1. Gesetzlicher Auftrag an die Hochschulen zur Umsetzung von Chancengerechtigkeit

- internationale, nationale, bundeslandspezifische Gesetze: UN-BRK, AGG, HRG, LHG
- Konkretisierung in inneruniversitären Dokumenten
- Kategorien:
 - Gleichstellung der Geschlechter (HRG § 6)
 - ausländische Studierende (HRG § 2 V)
 - behinderte Studierende (HRG § 2 IV)
 - Studierende mit Kindern (HRG § 2 IV)

1. Gesetzlicher Auftrag an die Hochschulen zur Umsetzung von Chancengerechtigkeit

- Vielfalt explizit genannt:
 - § 3 IV HG-NRW: Die Hochschulen tragen der Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity-Management) ... angemessen Rechnung“
 - §3V HG-SH: Die Hochschulen [...] berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder [...] und tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Hierzu berücksichtigen sie insbesondere die besonderen Bedürfnisse von 1. Studierenden und Promovierenden mit Behinderung, einer psychischen Erkrankung oder einer chronischen Krankheit; dabei wirken sie darauf hin, die Zugänglichkeit ihrer Angebote für Menschen mit Behinderung herzustellen und zu sichern, 2. Studierenden und Promovierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, 3. ausländischen Studierenden und 4. beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen.

1. Gesetzlicher Auftrag an die Hochschulen zur Umsetzung von Chancengerechtigkeit

§ 27a HG SH Diversity Beauftragte: Die oder der Beauftragte für Diversität soll die Belange aller Hochschulangehörigen [...] vertreten. Ihre oder seine Amtszeit soll drei Jahre betragen. Sie oder er wirkt bei der Planung und Organisation der Lehr-, Studien-, und Arbeitsbedingungen für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit, berät sie und setzt sich für die Beseitigung bestehender Nachteile ein. Die oder der Beauftragte für Diversität ist fachlich weisungsfrei; zwischen ihr oder ihm und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten. Sie oder er hat das Recht, die für seine Aufgabenwahrnehmung notwendigen und sachdienlichen Informationen von den Organen und Gremien der Hochschule einzuholen und mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Organe mit Ausnahme der Präsidiumssitzungen teilzunehmen. Die oder der Beauftragte für Diversität ist in Hochschulen mit mehr als 5.000 Studierenden hauptberuflich tätig. [...] In Hochschulen mit nicht mehr als 5.000 Studierenden ist die oder der Beauftragte für Diversität nebenberuflich tätig und zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben von ihren oder seinen sonstigen Dienstpflichten angemessen zu befreien. Das Nähere regelt die Hochschule in ihrer Verfassung.

1. Gesetzlicher Auftrag an die Hochschulen zur Umsetzung von Chancengerechtigkeit

Recht ...

- ... normiert Wertorientierungen,
- ... schreibt das sozial Erwünschte fest,
- ... ist Ergebnis diskursiver Aushandlungen,
- ... ist veränderbar.

2. Wirken die Rechtsinstrumente wie intendiert? Fallbeispiel: Diversitätsbeauftragte

Diskursiver Widerstand in den Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf von hlb und FH Lübeck

(Quellenangabe s. letzte Folie)

- zur Einführung von Diversitätsbeauftragten (§27a)
 - Vielfalt sei schon ausreichend berücksichtigt
 - Kosten-Argument: zu hoher Aufwand, Mehrkosten
 - Aufgaben zu umfangreich für eine einzige Person
- zur Position der Gleichstellungsbeauftragten (§27)
 - Entfristung wäre Besserstellung ggü. Rektorat
 - Beteiligung an Rektoratssitzungen streichen

2. Wirken die Rechtsinstrumente wie intendiert? Fallbeispiel: Nachteilsausgleich

NTA sind in den Prüfungsordnungen zu regeln:

- HRG § 16: [...] Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.
- § 38 IV LHG M-V: In die Prüfungsordnungen sind Regelungen über den Nachteilsausgleich für Studierende aufzunehmen, die aufgrund einer Behinderung an der Ableistung einer Prüfung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind [...].

2. Wirken die Rechtsinstrumente wie intendiert? Fallbeispiel: Nachteilsausgleich

§ 18 I RPO-Ba/Ma: Machen Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen einer länger andauernden oder dauerhaften Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form zu erbringen, so trifft der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Entscheidung wird auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

2. Wirken die Rechtsinstrumente wie intendiert? Fallbeispiel: Nachteilsausgleich

Exklusionspotenziale:

- das Verständnis von Leistungsfähigkeit (vs. Implizierter Unfähigkeit)
- Markierung als „abweichend“ (vs. Zum-Normalen-gehörend)
- Besonderung (vs. das Übliche und Gewohnte)
- Individualisierung struktureller Barrieren
- Optische Hervorhebung und Missbrauchsunterstellung

2. Wirken die Rechtsinstrumente wie intendiert? Fallbeispiel: Nachteilsausgleich

Auszug aus: Antrag auf NTA bei Studienzulassung

Antrag auf Nachteilsausgleich - Verbesserung der Wartezeit

Im Rahmen der Auswahl nach Wartezeit kommt es auf die Anzahl der Halbjahre an, die seit dem Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) verstrichen sind. Es können jedoch Umstände vorliegen, die den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Stellt der Bewerber oder die Bewerberin vorliegenden Antrag, erfolgt die Teilnahme an der Auswahl mit der Wartezeit, die voraussichtlich ohne die Verzögerungen erreicht worden wäre.

Der Nachweis der Umstände (z. B. Krankheit), die zur Verzögerung geführt haben reicht für die Anerkennung des Antrages allein nicht aus. Es ist zusätzlich nachzuweisen, dass sich durch den belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung verzögert hat (z. B. Bescheinigung der Schule).

Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzugungen sind bei Sonderanträgen strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise zu stellen. Die Bearbeitung dieser Anträge erfolgt angelehnt an die Richtlinien des Zentralen Vergabeverfahrens. Weiterführende Hinweise finden Sie unter:

<http://www.hochschulstart.de/fileadmin/downloads/Sonderdrucke/S07.pdf>

2. Wirken die Rechtsinstrumente wie intendiert? Fallbeispiel: Nachteilsausgleich

Auszug aus: Raumübersicht Prüfungen

Di., 04.08.2015	BWL der DL-Unternehmen III - DL III (alte PO)	8:00 - 9:30	HS Arno-Esch I
	BWL der DL- Unternehmen - Unternehmens-rechnung u. Controlling - DL-UC (neue PO)		
Mi., 05.08.2015	Maritime Logistik - MaLog	13:00 - 14:30	R. 1128 (R.-Wagner-Str. 31, Warnemünde)
Do., 06.08.2015	DL-Werft	9:00 - 10:00	SR 111 (A.-Einstein-Str. 2)

KW 32 03.08. - 07.08.2015

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!

**Bei Angabe mehrerer Räume wird die Verteilung durch den zuständigen Lehrstuhl vorgenommen!
Bitte dazu Aushang/Homepage des jeweiligen Lehrstuhls beachten!**

***Für die Prüfungen sind die Räume jeweils ab 30 min vor Beginn und bis 30 min nach Ende der Prüfungszeit gebucht!
Für evtl. Nachteilsausgleich ist der jeweilige Raum entsprechend länger gebucht.***

2. Wirken die Rechtsinstrumente wie intendiert? Fallbeispiel: Nachteilsausgleich

- Wertfrei und sachlich:
 - keine Besonderung
 - gleichwertige Leistung
 - Belange statt Bedarfe, keine Mangelzustände
 - keine individualisierenden Spezifizierungen
- Good Practice: Bremer Hochschulgesetz

NTA - Bremer Hochschulgesetz § 31 Abs. 1:

„(1) Behinderten und chronisch kranken Studierenden [...] soll das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen unter gleichwertigen Bedingungen wie nicht behinderten Studierenden ermöglicht werden. Dazu werden möglichst alle studienbezogenen Angebote von Hochschulen barrierefrei gestaltet [...] zu berücksichtigten sind [...] studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung beim Studien- und Prüfungsverlauf [...] und das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Organisationsform. (2) Die fachlichen Anforderungen bei Studien- und Prüfungsleistungen werden dadurch nicht tangiert.“

3. (Wie) Kann Recht „Vielfalt“ definieren?

Definition von Vielfalt:

- Ermöglichungsansatz statt Defizit-Orientierung
- Adressaten = Alle
- Verantwortung bei allen, v. a. Führung
- Blick auf Benachteiligungen und Privilegien, auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten
- Vielfalt als Normalität, nicht Abweichung

Konkrete Kodifizierung oder dynamische Auslegung???

Kontakt

Dr. Kirstin Kastell

Inklusive Hochschule und Diskriminierungsfreier Campus

Universität Rostock, Universitätsplatz 1 (R. 013), 18055 Rostock

Tel.: 0049/381/498/1042, kirstin.kastell@uni-rostock.de

www.uni-rostock.de/universitaet/vielfalt-und-gleichstellung/barrierefreiheit

- Kastell (2017): Vielfalt und Chancengerechtigkeit an Hochschulen. Wie gelingt ein wirksames Diversity Management? In: Behrens et al.: Queer-Feministische Perspektiven auf Wissen(schaft), 182–204.
- Kastell (2016): Inklusions- und Exklusionspotenzial von Nachteilsausgleichen am Beispiel der Universität Rostock: Instrument zur Realisierung von Chancengleichheit oder zur (Re-)Konstruktion des Defizitären? In: *Sonderpädagogische Förderung heute*, 381–397.

Quellenangaben:

- Präsidium der FH Lübeck: Kommentar zum Entwurf des neuen Hochschulgesetzes: www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/umdrucke/4700/umdruck-18-4728.pdf
- Hochschullehrerbund (hlb) – Landesverband Schleswig-Holstein: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hochschulgesetzes (HG) und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach der Drs. 18/ 3156 vom 30.06.2015: http://hlab.de/fileadmin/hlab-global/downloads/stellungnahmen/2015-10-01_hlabSH-Stellungnahme_HG-SH_Drucksache_18-3156.pdf